Zeitschrift: Diskussion: Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik

**Herausgeber:** Diskussion **Band:** - (1988)

Heft: 5: Ökologie und Gewerkschaft

**Artikel:** Umweltkatastrophen: das Strafrecht erreicht die Chefetagen nicht: den

Letzten beissen die Hunde

Autor: Bürcher, Verena

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-584258

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## UMWELTKATASTROPHEN:

## DAS STRAFRECHT ERREICHT DIE CHEFETAGEN NICHT

## DEN LETZTEN BEISSEN

Andere Rechtssysteme kennen die Betriebsstrafe. In den USA rechts geht vom Einzeltäter, zum Beispiel begreift man den Konzern selbst als Täter und bestraft ihn, wenn man ein bestimmtes Missmanagement oder Organisationsverschulden nachweisen kann. Die Bussen können durch eine lange Kette von dabei horrend ausfallen.

> Zu Beginn dieses Jahres konnte man einer kurzen Zeitungsmeldung über den Stand der Ermittlungen geter im Zusammenhang mit Chemiekatastrophe «Schweizerhalle» entnehdie Kleinen hängen und die Grossen laufen? Diese bitte-

solchen Fall für den Chemiekonzern und seine Manager in den Chefetagen wenig bis nichts zu erwarten. Und er gen einen Sandoz-Mitarbei- stiess sogleich auch zum Kern weg, konfrontiert. Beim Täder Sache vor. «Umweltkata- tersystem, in den komplexen strophen, Chemierisiken, Organisationsstrukturen Umweltprobleme ganz allgemen, dass unter den nament- mein sind, ähnlich wie etwa lich genannten angeschuldig- die Folgen von Kriegen oder ten Personen keine Konzern- Hochrüstung, Probleme eiverantwortliche zu finden ner Fehlentwicklung des gesind. Lässt man einmal mehr sellschaftlich-politischen Systems. Ihnen ist nur mit politischen Entscheidungen bei- liert sich die schlechte Tat. re Volksweisheit stiess man- zukommen.» Das Strafrechte Nur der haftet, der wirklich

seinem konkreten Verschulden und und seinen Opfern aus. Dort, wo ein Konzern Entscheidungsabläufen Verursacher einer Katastrophe wird, verliert sich die Tat in der Anonymität des Systems. Der Strafrichter ist mit einem Tätersystem, über lange Zeiträume hingrosser Unternehmen, wo von Hierarchiestufe zu Hierarchiestufe delegiert werde, erweise sich die Jagd nach dem Täter häufig als aussichtsloses Unternehmen.

Natürlich muss sich das Strafrecht weiterentwickeln. Die simple Täter-Opferschablone reicht längst nicht mehr aus.

#### VERENA BÜRCHER

Die obersten Verantwortlinen, die Umweltkatastro-einzuladen phen verursachen, sind Allgemeinheit schwer ver- tung teilnehmenden Getät Basel.

der Meldung hoch und war nisch stellte er mit der ihm ei-Anlass für die Sektion Basel der GTCP, den Strafrechtler chen von Chemiekonzer- Detlev Krauss zum Thema

Tatsächlich brisant war die Konsequenzen sei in einem Die Anwendung des Straf- verurteilt wurden.

chen Leserinnen und Lesern sei dafür ungeeignet. Lakogenen brillanten analytischen Schärfe fest: «Das Strafrecht hat generell nicht das Instrumentarium gegen fehlgeleitete, auch kriminelle Systeme.» strafrechtlich kaum erfass- These, mit welcher Detlev Die Krux, in der wir uns be- des Patrons, juristisch gebar. Diese brisante, für die Krauss die an der Veranstal- fänden, bestehe darin, dass sprochen des «Geschäftsdauliche These vertritt von werkschafterinnen und Ge-Problembereichen stets die Krauss, im Fall illegaler Wafberufener Seite Detlev werkschafter gleich zu Be-Hoffnung haben, das Straf- fenlieferungen von Bührle in Krauss, Ordinarius für ginn seines Vortrages recht könne uns politische der BRD; zu erwähnen wäre

etwas tut.» Nur dort, wo die direkte Verantwortlichkeit bis an die Spitze des Unternehmens verfolgt werden kann, kommt es zur strafrechtlichen Haftung von Personen in der Konzernleitung, wir in den verschiedensten herrn». Beispielsweise, so Strafrecht an der Universi- schockte: An strafrechtlichen Entscheidungen abnehmen. auch Seveso, wo Direktoren

# **DIE HUNDE**

HÜRDENLAUF AUCH BEI ZIVILKLAGE

Im Zivilrecht bei der Feststellung der Schadenersatzpflicht ist dies anders. Hier zuständigen Behörde des geht der Gesetzgeber von der Kantons Baselland mit Beru-Verursacherhaftung aus und fung auf bundesrechtliche orderungen, dass ein Verschulden quasi schon beim abgewiesen, ein Zivilkläger ben ist. Die Konzerne bezierungen zahlen denn auch in aller Regel sofort. Aber auch hier zeigt übrigens der bisherige Verfahrensablauf im sei im jetzigen Zeitpunkt bis sitionen, die sich in einem

sämtliche Organigramme der Sandoz AG seien für die Beurteilung entscheidend. Die Beschwerde wurde von der setzt so hohe Entlastungsan- Verfahrensregeln unter anderem mit der Begründung Eintritt des Schadens gege- habe keinen Anspruch auf strafrechtliche Ermittlungen nungsweise ihre Versiche-gegen bestimmte Personen. Das Interesse an der Öffnung der Akten zur Substantierung der Zivilforderungen

achtet oder nicht weitergegeen haben.

Verhängnisvoller noch: Bei der Suche nach strafentfernt man sich rasch weit vom eigentlichen Umweltproblem, das zur Katastrophe führte, zeigte Krauss in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in einer dichten Argumentationsket-

Man lande schliesslich bei der fehlenden Sprinkleranlage als «Ursache». Womöglich sei im Ablauf von Fehldispo-

99 Das Strafrecht bringt immer nur die Forderung zum Ausdruck: , Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht nass – sorge für Gerechtigkeit, aber verschone uns vor politischen Konsequenzen.

Falle «Schweizerhalle» das Dickicht möglicher juristi- chen Beurteilung weniger scher Hürden für die Ansprüche der Betroffenen auf: Geheimhaltungsinteresse der Sechs ZivilklägerInnen führten kürzlich Beschwerde gegen Akteneinsichtsbeschrän- STRAFRECHTLICHE LOGIK kungen mit der Begründung, VERSCHLEIERT dass im Falle Sandoz stell- PROBLEME Verantwortlichkeiten bestehe. Die Wahrnehmung dieses Interesses sei ohne vollstännöglich. Sämtliche Versicheungsberichte, Risikoanaly-

zur endgültigen strafrechtlistark zu gewichten als das Firma.

vertretend für die gesamte. Die strafrechtliche Logik lasbetroffene Bevölkerung ein se sich am treffendsten mit öffentliches Interesse an der dem Sprichwort «Den letzten lückenlosen Ermittlung der beissen die Hunde» umstraf- und zivilrechtlichen schreiben, meinte Krauss, Im Falle von Schweizerhalle werden es folglich ArbeiterInnen sein, die im gefährlidige Öffnung der Akten nicht chen Lager Geräte unvor- zum Zustand, den wir heute Erklärung der Branchensichtig bedienten, andernorts haben, dass nämlich die Che-konferenz der chemischen vielleicht TechnikerInnen, mie sich das Strafmass für Industrie der GTCP zur Bio-

Betrieb im allgemeinen über lange, unbestimmte Zeitabläufe vollziehen, keine einzige staatliche Vorschrift verletzt worden, da es sie zum relevanten Zeitpunkt noch gar nicht gegeben habe. Denn die staatliche Kontrolle funktioniert genauso über lange, unbestimmte Zeiträume hinweg. Deshalb steckt in der staatlichen Kontrolle ein weiteres Problem: Aus dieser unbestimmten Situation heraus ruft der Staat nach der (Zitate: Detlev Krauss in ei-Selbstverantwortung der Be- nem Interview in der triebe, das wiederum führe «Nordschweiz», 12.2.1988) en der Sandoz AG und der die eine Vorschrift nicht be- fehlgeleitetes Handeln selber technologie

setzt, indem sie die Sicherheitsstandards selber festlegt und - kaum überraschend dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in Rechnung stellt. Dies ist bis heute auch in unserer Gesetzgebung nicht anders. Auch das Umweltschutzgesetz enthält für geforderte Massnahmen den Begriff der «wirtschaftlichen Tragbarkeit».

Bleibt das «Restrisiko». «Wenn die Politiker dauernd vom ,Restrisiko' faseln», wandte sich Krauss provokativ an die Gewerkschaft, rechtlich gesehen Schuldigen «könnte zum Beispiel die Sicherung der Arbeitsplätze nicht auch als Rechtfertigung für das "Restrisiko" dienen?»

> «Ein Chemiebetrieb ist hierarchisch strukturiert, wir haben zu den Entscheiden nichts zu sagen, keine Mitbestimmung, ob die eine oder die andere Anlage gebaut wird, wir sind nicht bereit, die Verantwortung für Chemiekatastrophen zu tragen», hielten nun in der aussergewöhnlich angeregten Diskussion berechtigterweise verschiedene KollegInnen entgegen.

> Die Hände in den Schoss legen also? Sicher nicht. Das Referat von Detlef Krauss zeigte messerscharf auf, wo die Grenzen des Strafrechts liegen, es vermittelte in seiner Analyse aber auch, wo ienseits dieser Grenzen die Umweltfragen beginnen, mit welchen wir uns auseinandersetzen müssen.